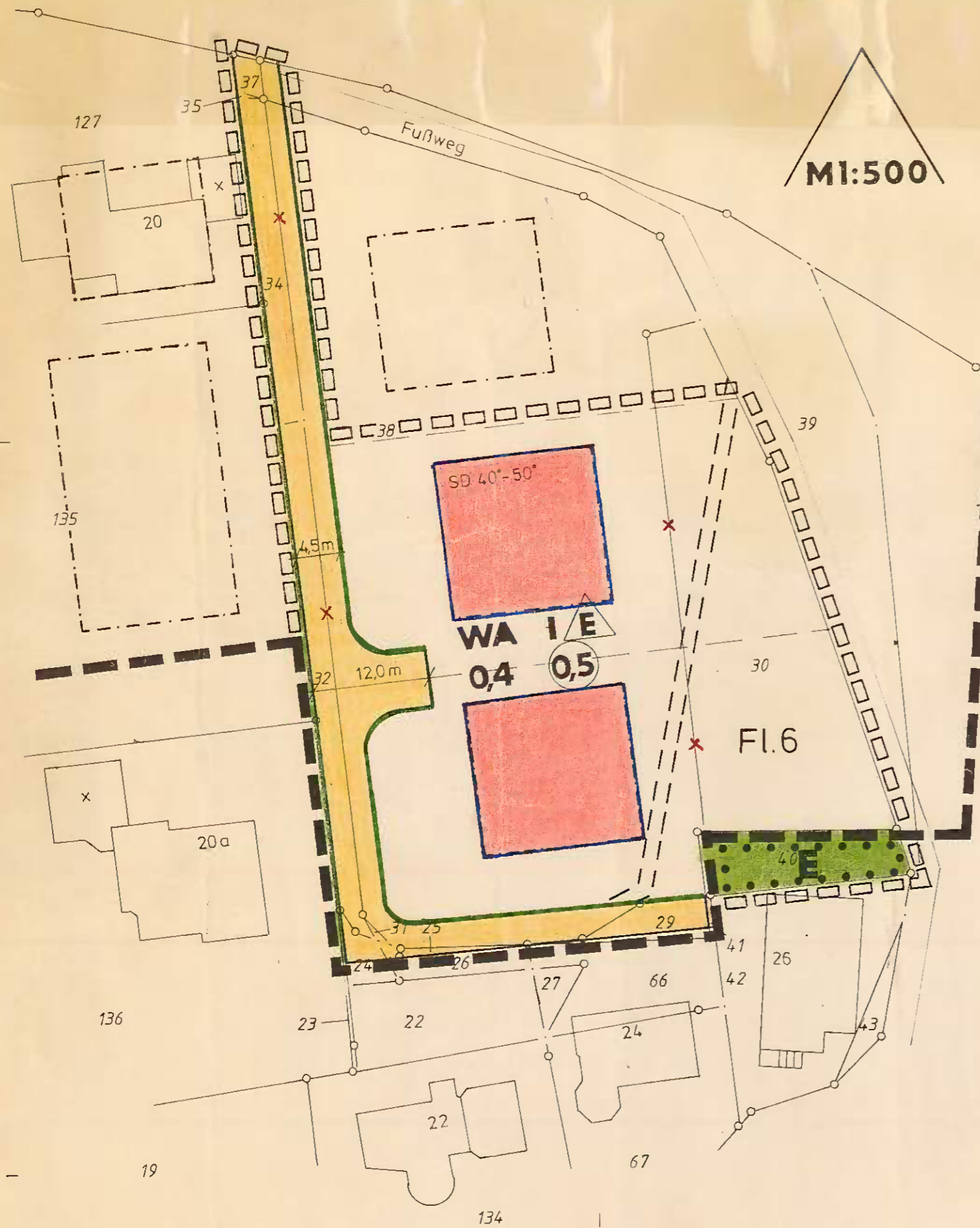


1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28 IN MÖHNESEE - KORBECKE



FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

□ □ □ GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES gem. § 9 (7) BauGB

E ERWEITERUNGSBEREICH

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE gem. § 4 BauNVO

- Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen

Folgende Ausnahmen sind nicht zugelassen:

4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO

0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE gem. § 16 (4) BauNVO

BAUWEISE

E OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG gem. § 22 (2) BauNVO

E BAUGRENZE gem. § 23 (3) BauNVO

WA I E OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE gem. § 23 (1) BauNVO

WA I E NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE gem. § 9 (1), Nr. 2 BauGB

VERKEHRSFÄCHEN

Fl. 6 STRASSENVERKEHRSFÄCHE gem. § 9 (1), Nr. 11 BauGB

Fl. 6 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

--- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DES ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS gem. § 9 (1), Nr. 21 BauGB

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND VERKEHR

E UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN. gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

GESTALTUNGSFESTSETZUNG

gem. § 9 (4) BauGB
i.V.m. § 81 BauONW

SD SATTELDACH

40-50° DACHNEIGUNG

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

□ BAUKÖRPER

— VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

○ x ○ AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

6 FLUR

38 FLURSTÜCKSNUMMER

○ — ○ FLURSTÜCKSGRENZE

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 30.1.92 die nach § 13 BauGB durchgeführte 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Möhnesee, 31.1.92

[Signature] Bürgermeister
[Signature] Ratsmitglied
[Signature] Schriftführer

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist am 20.5.92 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die Änderung ersetzten bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Die vereinfachte Bebauungsplanänderung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung öffentliche aus.

Möhnesee, 30.07.1992

[Signature]
Gemeindedirektor